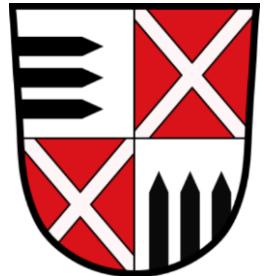


Markt Dürrwangen



Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
Nr. 10

"Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach
Fl.Nr. 463"

Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 17.03.2025

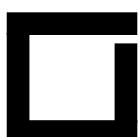


Bearbeitung:

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner GmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



| Gliederung | Seite |
|--|----------|
| A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG | 5 |
| 1. PLANUNGSANLASS UND KURZE VORHABENSBeschreibung | 5 |
| 2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION | 5 |
| 3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN | 6 |
| 4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL / ALTERNATIVENPRÜFUNG | 8 |
| 5. FESTSETZUNGSKONZEPT ZUR GEPLANTEN BEBAUUNG | 9 |
| 6. ERSCHLIEßUNG | 11 |
| 7. IMMISSIONSSCHUTZ | 12 |
| 8. DENKMALSCHUTZ | 12 |
| 9. GRÜNORDNUNG UND EINGRIFFSREGELUNG | 13 |
| 9.1 Gestaltungsmaßnahmen | 13 |
| 9.2 Eingriffsermittlung | 13 |
| 9.3 Ausgleichsflächen | 16 |
| 10. ARTENSCHUTZPRÜFUNG | 17 |

| Gliederung | Seite |
|---|-----------|
| B UMWELTBERICHT | 22 |
| 1. EINLEITUNG | 22 |
| 1.1 Anlass und Aufgabe | 22 |
| 1.2 Inhalt und Ziele des Plans | 22 |
| 1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten | 22 |
| 2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG | 23 |
| 2.1 Untersuchungsraum | 23 |
| 2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden | 24 |
| 2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 25 |
| 3. PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE | 25 |
| 4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSÉ DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG | 26 |
| 4.1 Mensch | 26 |
| 4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität | 27 |
| 4.3 Boden | 29 |
| 4.4 Wasser | 30 |
| 4.5 Klima/Luft | 32 |
| 4.6 Landschaft | 33 |
| 4.7 Fläche | 33 |
| 4.8 Kultur- und Sachgüter | 34 |
| 4.9 Wechselwirkungen | 34 |
| 4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete | 34 |
| 5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB | 34 |
| 6. ZUSAMMENFASENDE PROGNOSÉ ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN | 35 |
| 7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 36 |
| 8. PROGNOSÉ BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG | 37 |
| 9. MONITORING | 37 |
| 10. ZUSAMMENFASSUNG | 37 |
| 11. REFERENZLISTE DER QUELLEN | 40 |

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF) hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im Folgenden abgekürzt PV-Anlage) westlich des Ortsteils Haslach innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ beantragt.

Der Vorhabenträger ist finanziell in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von gut 0,4 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 0,4 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und vor allem künftigen Generationen möchte der Markt hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Marktgemeinderat des Marktes Dürrwangen hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und randlichen Ausgleichsflächen einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt im südlichen Bereich des Gemeindegebiets des Marktes Dürrwangen (Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken). Auf der Fl.Nr. 463 befinden sich die Geltungsbereiche mit einem Gesamtflächenumfang von 0,53 ha für das Sondergebiet und 0,32 ha für die externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Haslach).

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Fränkischen Keuper-Liasland (nach Ssymank).

Örtliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Bereich des Gemeindegebiets des Marktes Dürrwangen am Wasserwerksgelände des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken westl. des OT Haslach an der St 2220.

Östlich und südlich schließen sich Ackerflächen an, nördlich liegt die Talaue des Hühenbächleins, dem weiter westlich die Teichanlagen Schlössleinweiher folgen. Im Südwesten liegt eine mit Fichten und jüngeren Laubgehölzen bestandene Waldfläche.

Der Geltungsbereich grenzt an den Dienstgebäuden der Fernwasserversorgung an, die an die St 2220 angeschlossen sind. Über dem Flurstück 463 verläuft eine Stromleitung sowie eine Wasserleitung.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 geändert (BGBl. 2023 I Nr. 176) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.
Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach **§ 8 und 30 BauGB** aufgestellt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Landesentwicklungsprogramm - Regionalplan

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018, sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

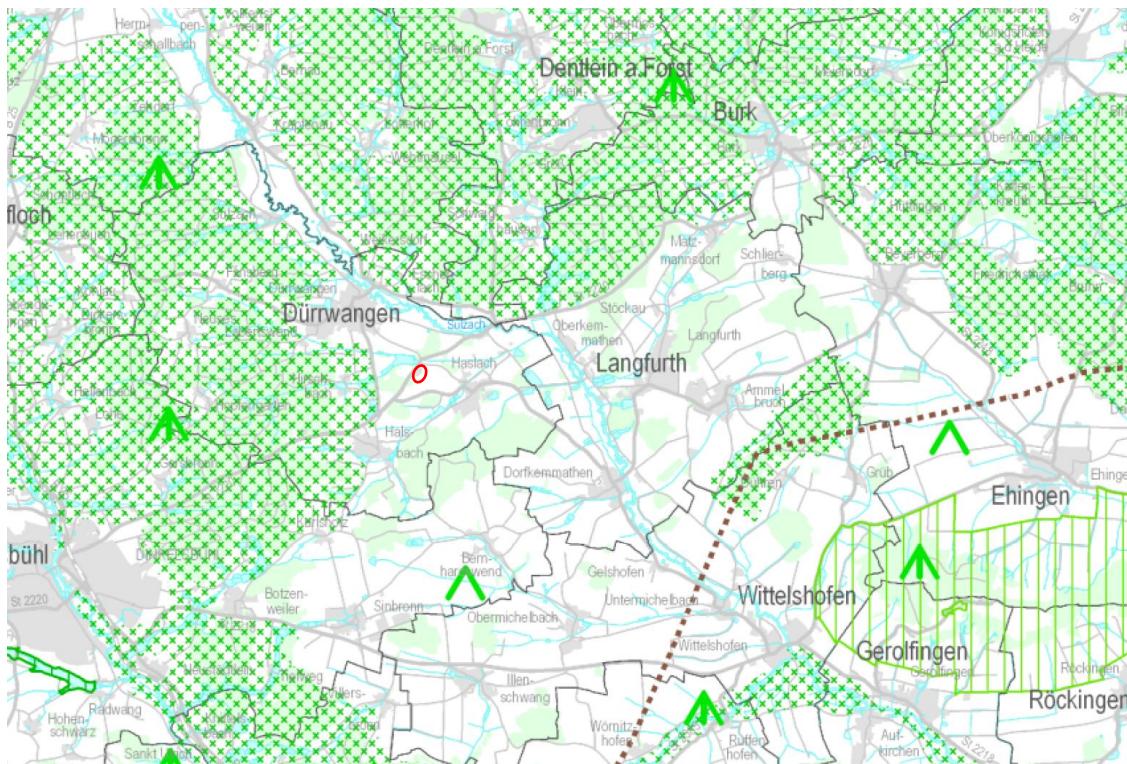
- 1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen [...] (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.1.1 Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik [...] (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst verminder werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot

fallen. Im gesamten Gemeindegebiet befinden sich keine ausreichend großen und gewerblich strukturierten Flächen, welche als geeignete Siedlungsfläche für eine Anbindung des Vorhabens in Frage kommen.

Gemäß dem Regionalplan der Region Westmittelfranken ist anzustreben, „erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Be lange nicht entgegenstehen“ (Grundsatz 6.2.1).

Durch das Vorhaben werden keine Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete der Regionalplanung tangiert.

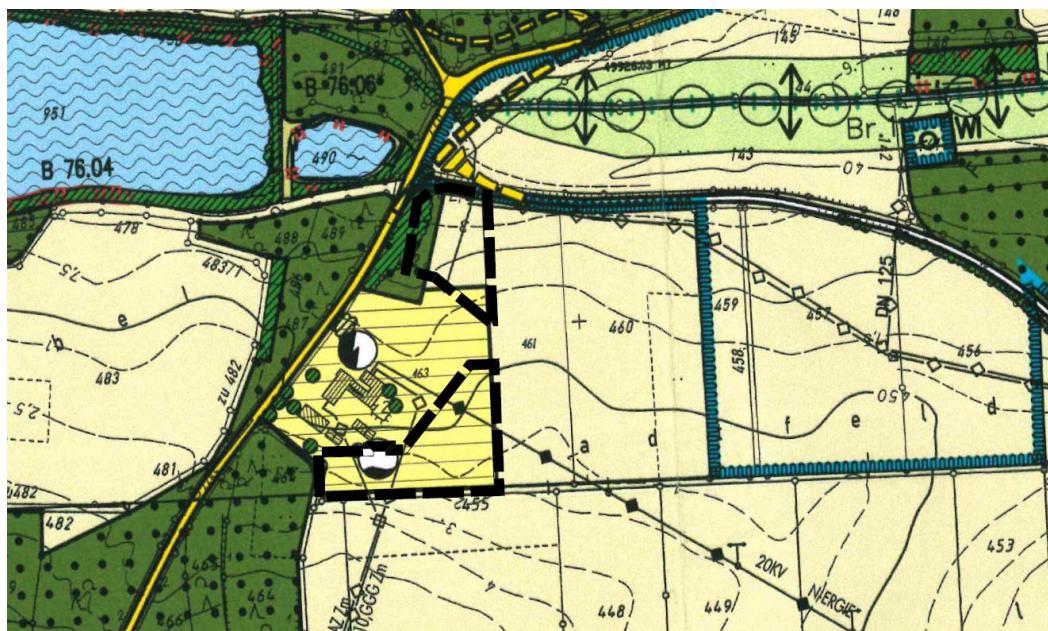


Planausschnitt aus der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplanes mit Lage des Plangebietes (roter Kringel)

Die Planung entspricht hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und Regionalplanes. Der Standort weist keine Vorbelastung im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 auf.

Flächennutzungsplan - Landschaftsplan

Der Markt Dürrenwangen verfügt über einen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan. Dieser stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft und das Werksgelände der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF) dar.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Abgrenzung des Änderungsbereiches (nicht maßstäblich)

Der Ausschnitt enthält keine weiteren landschaftsplanerischen Planungsaussagen. Das geplante Vorhaben widerspricht demnach nicht geplanten Zielsetzungen der Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplanung des Marktes Dürrwangen.

Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, wird dieser im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB geändert. Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird darin eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit randlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) dargestellt.

Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes, jedoch innerhalb des Wasserschutzgebietes „Haslach/Matzmannsdorf“ in der Schutzone IIIA.

Der Berücksichtigung der Belange des in der Nähe liegenden Wasserschutzgebiets kommt eine höhere Gewichtung zu. Die Anforderungen des LfU-Merkblatts 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Stand: Januar 2013) sowie die Handlungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die weitere Schutzone IIIA des Wasserschutzgebietes Haslach/Matzmannsdorf sind zu beachten.

4. Begründung der Standortwahl / Alternativenprüfung

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz des Flurstücks für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Vorbelastete Standorte im Gemeindegebiet

Infrastruktureinrichtungen im Sinne des GS 6.2.3 des LEP sind im Gemeindegebiet des Marktes Dürrwangen nicht vorhanden. Lediglich am nordwestlichen Rand liegen im Wald am Gleißenberg Windkraftanlagen, die 4-5 km vom Vorhaben entfernt liegen, in der gleichen Entfernung liegen auch die Windkraftanlagen des Marktes Schopfloch im Westen. Etwa 2-3 km entfernt liegen im Norden die Windkraftanlagen der Gemeinde Dentlein am Forst. Die Windkraftanlagen liegen zu weit entfernt, um als Vorbelastung für das Vorhaben in Frage zu kommen.

Gewählter Standort

Der gewählte Standort liegt direkt benachbart zum Wasserwerksgelände der Fernwasserversorgung Franken. Mit der geplanten Anlage soll ein Großteil des Strombedarfs des Werksgeländes durch erneuerbare Energie gedeckt werden. Der Anschluss des erzeugten Stromes erfolgt direkt im Werksgelände.

Beeinträchtigungen am Standort sind mit der 20 kV-Leitung sowie der St 2220 vorhanden. Mit der direkt benachbarten Lage zum Werksgelände kann eine, in Verbindung mit der geringen Größe der Anlage, gewisse Angebundenheit des Vorhabens begründet werden. Eine Fernwirkung im Landschaftsraum ist durch die umgebenden Waldflächen nicht gegeben.

Der Standort wird eher extensiv als Grünland durch 2-3 malige Mahd genutzt. Aufgrund der Lage im WSG erfolgte keine Düngung, so dass sich ein artenreiches Grünland eingestellt hat.

Durch die Berücksichtigung der Leitungen wird dieses Grünland erhalten.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich Feldvögel (Feldlerche oder Schafstelze) bestehen am Vorhabenstandort nicht, aufgrund der Kulissenwirkungen durch das Werksgelände und den umgebenden Waldflächen (siehe Kap. 10).

Die Grünlandzahlen weisen einen Wert von 34 auf und liegen im Bereich der weiteren Grünlandstandorte im restlichen Marktgebiet.

Im Planungsbereich liegt kein Bodendenkmal.

Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen üblichen Konflikte (Landschaftsbild, Artenschutz, Landwirtschaft) am gewählten Standort günstiger lösbar als an anderen Standorten im Gemeindegebiet des Marktes, daher ist der Standort insbesondere im Hinblick auf die direkte Nutzung des erzeugten Stromes besonders geeignet.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Markt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, seinen Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbar Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

5. Festsetzungskonzept zur geplanten Bebauung

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planungsziel des Marktes ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Es sind nur für das Vorhaben und deren Pflege notwendige Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, technische Anlagen zur Speicherung bzw. Pflege des Sondergebietes durch Schafunterstand o.ä.) zulässig. Für die PV-Anlagen sind starre Modultische vorgesehen.

Maß der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet ist mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 gemäß § 19 BauNVO als Maß der baulichen Nutzung der Flächenanteil des Grundstücks geregelt, der von baulichen Anlagen (Modultische) insgesamt überdeckt werden darf. Im Umkehrschluss dürfen mind. 50 % der Fläche (Bereiche randlich und zwischen den Modultischreihen) nicht baulich überdeckt werden. Da keine Versiegelungen vorgenommen werden ist eine ausreichende Bewässerung des Bodens sicher. Durch Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafo etc.) darf die GRZ geringfügig mit einer Flächengröße bis zu 100 qm überschritten werden. Dies ermöglicht eine für das Vorhaben mit der Anlagengröße ausreichende und flexible Errichtung (Lage) der erforderlichen Nebenanlagen für den Betrieb der Anlage.

Festsetzung zur Höhenentwicklung

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,8 m im über natürlichem bzw. nur geringfügig angepasstem (siehe Gestaltungsfestsetzungen) Gelände beschränkt, um Fernwirkungen zu minimieren.

Nebenanlagen sind bis zu einer Höhe von 4,5 m zulässig, um ggf. auch eine Infrastruktur zur Speicherung zuzulassen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen. Mit der festgesetzten Baugrenze kann das Sondergebiet für diese Zwecke vollständig ausgenutzt werden. Innerhalb der Baugrenze sind Solarmodule sowie Nebenanlagen wie Betriebs- und Versorgungsgebäude zulässig.

Die Errichtung von Einfriedungen ist außerhalb der Baugrenze zulässig, jedoch nur innerhalb des dargestellten Sondergebiets. Zur Klarstellung der Lage des Zauns ist dieser dargestellt. Die eingezäunte Fläche ist die Grundlage zur Berechnung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs.

Zufahrten, Aufstellflächen und Erschließungswege sind außerhalb der Baugrenzen des im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereichs zulässig. Dadurch sollen unnötige Versiegelungen vermieden werden.

Bodenschutz und Wasserschutz

Die Festsetzung, dass Solarmodule ausschließlich aufgeständert sein dürfen und Ramm- und Schraubfundamente zu verwenden sind, trägt zur Minimierung der Bodenversiegelung als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz bei. Zur Minimierung der Bodenversiegelung trägt auch bei, dass interne Erschließungswege in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen und auf 2 % des Sondergebiets beschränkt sind. Als ergänzende Umweltvorschrift im Hinblick auf die Versickerung von Niederschlägen dient die Festsetzung, dass das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern ist.

Mit den Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser, den Regelungen für Zufahrten und befestigte Flächen, sowie zur Gründung, Materialwahl der Gründung und Leitungsverlegung wird den Belangen des Boden- und Wasserschutzes im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet besonders Rechnung getragen (Vermeidung von Bodenversiegelungen, Versickerung und Einträgen).

Zur Verhinderung von Einträgen in das Grundwasser dient zudem die Vorschrift, bei der Reinigung nur Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien zu verwenden.

Grünordnung und Ausgleichsflächen

Die Maßnahmen zur Freiflächengestaltung dienen dazu, die bestehende Begrünung innerhalb des Sondergebiets zu erhalten. Dazu dienen die Hinweise zur Entwicklung und Pflege innerhalb des Sondergebiets (Mahdzeitpunkt und / oder extensive Beweidung) sowie der Ausschluss von Düngung und Pflanzenschutzmitteln.

Die Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich zu decken (Kompensation Eingriffe in das bestehende artenreiche Grünland und Landschaftsbild durch die Schaffung einer (Wild)Obstwiese.

Zum Schutz der Natur mit ihrer Artenvielfalt sowie aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes ist der Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Ausgleichsflächen ausgeschlossen. Die Festsetzungen zur Pflege der Ausgleichsflächen dienen dazu, die gewünschte Entwicklung der Vegetation auf den Ausgleichsflächen zu erzielen.

Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung der Anlage durchzuführen. Die Festsetzungen regeln eine zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsflächen, wenn der Bau der Anlage abgeschlossen ist und ein mögliches Überfahren der Ausgleichsflächen nicht mehr stattfinden wird.

Gestaltungsfestsetzungen

Für ein ruhiges Erscheinungsbild der Anlage in der freien Landschaft sind die Modultische in parallel zueinander aufgestellten Reihen zu errichten. Der Mindestabstand von der Tischunterkante bis zum Gelände mit 0,8 m ermöglicht eine Beweidung.

Geländeveränderungen sind aufgrund der Lage in der freien Landschaft und zur Be- rücksichtigung der Lage im Wasserschutzgebiet auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Höhe von Einfriedungen ist zum Schutz des Landschaftsbildes auf max. 2,5 m über Oberkante Gelände beschränkt, ebenso ist sichergestellt, dass die Einfriedungen in für Kleintiere durchlässiger Weise zu gestalten sind.

Informationstafeln sind auf das Vorhaben bezogen bis zu einer Gesamtflächengröße von 4 m² zulässig. Außenbeleuchtungen sind aufgrund der Lage inmitten der Land- schaft unzulässig.

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Gebäuden tragen den unterschiedlichen Ge- bäudetypen bei Trafostationen auf dem Markt Rechnung.

Hinweise

Unter den Hinweisen werden Maßnahmen formuliert, die zur Ausführung beachtet wer- den müssen (Einhaltung der Grenzabstände bei Pflanzungen, Umgang mit Boden- denkmälern, Bodenschutz, Gehölzschutz), bestehende benachbarte Nutzungen be- rücksichtigen (Duldung landwirtschaftliche Immissionen) und eine Regelung für die Nutzung nach Ende der Stromproduktion (Rückbauverpflichtung) sicherstellt.

6. Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des geplanten Solarparks erfolgt von der westlich verlaufenden St 2220 über die bestehende Einfahrt zum Werksgelände der Fernwasserversorgung (vgl. Planzeichnung).

Einspeisung

Die Netzeinspeisung erfolgt direkt im Werksgelände, da der erzeugte Strom den Strombedarf des Unternehmens am Standort decken soll.

Ver- und Entsorgung

Da die Flächen zwischen und unter den Modultischen unversiegelt bleiben, soll das (über die Modultische) anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflä- chenwasser in einen Vorfluter sind nicht erforderlich und nicht geplant (siehe B 4.5).

Die Flächen sind ebenflächig und hinsichtlich der Bodenart für die Versickerung geeignet.

7. Immissionsschutz

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Wohngebäude von Haslach liegen 700-800 m westlich. Aufgrund der etwa 10 m tieferen Höhenlage der Wohngebäude wie die geplante PV-Anlage ist eine Blendwirkung aufgrund der Exposition der geplanten PV-Anlage zum Siedlungsbereich nach den Reflexionsgesetzen im Sinne der LAI-Lichtleitlinie ausgeschlossen. Nach Süden ist die geplante Anlage durch Waldflächen abgeschirmt, nach Westen durch die Gebäude und Begrünung im Werksgelände der Fernwasserversorgung, daher sind zur westlich zum Vorhaben liegenden St 2220 Blendwirkungen auf Fahrzeugführer unwahrscheinlich insbesondere in Verbindung damit, dass die Anlage außerhalb des Sichtfeldes der Fahrzeugführer auf der St 2220 liegt. Aus diesem Grund sind auch Blendwirkungen auf die Kreisstraße AN 41.

Innerhalb des Werksgeländes sind Blendwirkungen ausgeschlossen, da:

- die Schaltwarte des Wasserwerkes fensterlos ist und lediglich über Oberlichter in einer Höhe von 2,12 m verfügt. Das Auftreten einer Blendwirkung kann daher ausgeschlossen werden. Ferner ist der Aufenthalt in der Leitwarte nur zeitweise zu Regelungs- und Überwachungstätigkeiten erforderlich. Schädliche Umwelteinwirkungen, die durch Art, Ausmaß und Dauer charakterisiert sind, liegen bedingt durch die kurze Aufenthaltszeit nicht vor.
- das bestehenden Wärterwohnhauses abgerissen und durch die Installation eines fernsteuerbaren Leitstellensystems mit temporären Bereitschaftsdiensten ersetzt wurde. Ein Betriebsleiterwohnhaus ist nicht mehr erforderlich.
- das Meisterbüro I und ein Besprechungsraum sich auf der Nord-Ostseite des Betriebsgebäudes befinden. Die Räume werden durch Fenster im Nordosten belichtet. Ferner ist der Aufenthalt in beiden Räumen nur temporär.
- die Sozialräume mit Waschraum und Umkleide auf der Südwestseite durch Aufschüttung und Garage abgeschirmt werden und nicht für den dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind und somit als Immissionsort ausscheiden.

8. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich und im Umfeld sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Besonders landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden.

9. Grünordnung und Eingriffsregelung

9.1 Gestaltungsmaßnahmen

Innerhalb des Sondergebiets wird eine extensive Grünlandnutzung vorgenommen. Ferner ist für den naturschutzfachlichen Ausgleich die Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese vorgesehen.

9.2 Eingriffsermittlung

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Die weitere Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der Eingriffe befindet sich im Teil B Umweltbericht.

Eingriffsminimierung

Neben der Schaffung von Ausgleichsflächen erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch folgende festgesetzte Maßnahmen:

- Standortangepasste Beweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd mit spätem erstem Schnittzeitpunkt (ab 15. Juni)
- Geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente und unbefestigte Ausführung interner Erschließungswege
- Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort über die belebte Oberbodenzone
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune zwischen FF-PVA und Ausgleichsflächen
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen

Ermittlung des Eingriffs und Bewertung der Eingriffsfläche

Zur Ermittlung der Eingriffsintensität wurde der Vegetationsbestand erhoben und die Funktionen des Geltungsbereiches für den Schutz der Naturgüter bewertet.

Die Eingriffsbewertung erfolgt gem. Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Bewertung der Eingriffsfläche

| Schutzgut | Einstufung lt. Leitfaden StMLU |
|------------------------|--|
| Arten und Lebensräume | Grünland (G 212) extensiv genutzt, artenreich (ohne Habitatpotenzial für Feldvögel), Kategorie II |
| Boden | anthropogen überprägter Boden mit mittlerer bis geringer Ertragsfunktion, Kategorie I |
| Wasser | Flächen mit mittlerem bis geringem Grundwasserflurabstand, in räumlicher Nähe zum Wasserschutzgebiet Kategorie I-II |
| Klima und Luft | Flächen mit Kaltluftentstehung ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten, Kategorie I |
| Landschaft | konventionell genutzte landwirtschaftliche Flur, ohne Vorbelastung in einem durch Waldflächen und Weiherketten abwechslungsreichen Landschaftsbereich, jedoch benachbart zum Werksgelände der Fernwasserversorgung, Kategorie I-II |
| Gesamtbewertung | Kategorie I - II Flächen mit geringer, geringer bis mittlerer und mittlerer Bedeutung Naturhaushalt und Landschaftsbild |

Ermittlung Eingriffsschwere

Der Bebauungsplan setzt zwar eine GRZ von 0,5 fest, was gemäß dem o.g. Leitfaden prinzipiell einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad bedeutet. Da die GRZ im vorliegenden Fall aber weitgehend die von den Modultischen überschirmte Fläche widerspiegelt, die weitgehend unversiegelt bleibt und als Extensivgrünland entwickelt wird, ist die Eingriffsschwere insgesamt gering.

Festlegung des Kompensationsfaktors

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist bei der Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Kriterien kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich:

| Kriterium | Berücksichtigung |
|---|--|
| Allgemeine Voraussetzungen | |
| Ausgangszustand Anlagenfläche - ≤ 3 WP gem. Biotopwertliste - und geringe naturschutzfachliche Bedeutung für Naturhaushalt | Ausgangszustand: G 212 (8 WP) Bewertung Naturhaushalt s.o.: geringe und geringe bis mittlere Bedeutung |
| Vorhaben ist PV-Freiflächenanlage - Keine Ost-West ausgerichteten Anlagen - Modulgründung mit Rammpfählen - Modulunterkante bis Boden >= 80 cm | Vgl. Festsetzung B.1.1 - noch nicht festgelegt siehe C.1 - vgl. B.4.4 - vgl. C.1 |
| Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen | |
| Geeignete Standortwahl | Fläche innerhalb voraussichtlich geeigneter Bereiche (benachteiligtes Gebiet) |
| Aussparen von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen | Keine Schutzgebiete oder geschützten Bestandteile im Plangebiet |
| Beachtung bodenschutzgesetzlicher Vorgaben | Vgl. D.3 |
| Keine Düngung/Pflanzenschutzmittel auf Anlagenfläche | Vgl. B.4.3 |
| Durchlässigkeit Zaunanlage - mind. 15 cm Abstand zum Boden - Durchlasselemente - Ggf. Bereitstellung von Wildkorridoren | - Vgl. C.3 - Aufgrund der Größe der Anlage und ausreichend Freifläche zur Umwanderung der Anlage sind keine Planung von Durchlasselementen erforderlich |
| Anwendungsfall 1 | |
| - Anlagengröße ≤ 25 ha - Versiegelung auf Anlagenfläche ≥ 2,5 % | - Größe Geltungsbereich: 0,5363 ha - Versiegelung (Zufahrt + Nebenanlagen): 0,1 % |
| Ergebnis | |
| Aufgrund des Ausgangszustandes (Biotopnutzungstyp G 212) ist die Bedeutung des Schutzwertes Arten und Lebensgemeinschaften nicht gering. | |

Da kein Fortbestand des Extensivgrünlands (BNT G 212) garantiert werden kann, erfolgt alternativ die Kompensationsermittlung mit dem Kompensationsfaktor aus dem Maß der baulichen Nutzung, hier GRZ = 0,5 und der Fläche des Sondergebiets.

Bei dem Geltungsbereich wird die umzäunte Fläche des Sondergebiets sowie die Zufahrt als Eingriff angesetzt und hierfür bei der Wertpunkteermittlung der tatsächliche Bestand erfasst. Die um das Sondergebiet liegenden Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches werden nicht miteingeschlossen.

| Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume | | | | |
|--|---|-------------------|-------------------------|-----------------------|
| Bezeichnung | Fläche (qm) | Bewertung (WP) | GRZ/ Eingriffsfaktor | Ausgleichsbedarf (WP) |
| extensiv genutztes artenreiches Grünland [G 212] mit Zufahrten | 5.366,23 | 8 | 0,5 | 21.344,928 |
| Summe | 5.366 | | | 21.344 |
| | | | | |
| Planungsfaktor | Begründung | Sicherung | | |
| Verzicht auf Bodenversiegelung (10 %) | Die Bodenfunktionen bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt, nach Beendigung der Nutzung ist die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar (Rückbauverpflichtung) | B 4.4, C 6 | | |
| geringe Bauhöhen zur Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild, bestehende Eingrünung wird erhalten, geringe Größe des Vorhabens im Randbereich bestehender Infrastruktur 10% | Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild, Schaffung von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten | B 2.2 | | |
| Versickerung der Niederschläge auf der gesamten Fläche, Minderung Zinkeinträge durch Magnesiumumgierungen Grundwasserschonender Bau des Vorhabens, 25 %, | Grundwasserneubildung bleibt erhalten, keine Veränderung des Gebietswasserabflusses, Keine Einträge in das Grundwasser | B 4.4 | | |
| Extensive Nutzung der Anlagenfläche keine Düngung kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m, keine Außenbeleuchtung, Durchgängigkeit für Kleintiere (10 %) | tlw. Erhalt des bestehenden extensiven artenreichen Grünlandes | Festsetzung B.4.3 | | |
| | | Festsetzung B.4.3 | | |
| | | Festsetzung C 1 | | |
| Summe | | | | 21.345 |
| Abzuglich Planungsfaktor 55 % | | | | 11.740 |
| Ausgleichsbedarf | | | | 9.605 |

9.3 Ausgleichsflächen

Interne Ausgleichsflächen

Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind in einem weiteren Geltungsbereich des Bebauungsplanes, auf einer Fläche von insgesamt 3.200 m², Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Flächen werden im Bestand wie die Eingriffsfläche als Grünland extensiv genutzt.

Folgende Maßnahmen sind gem. Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:

- Maßnahme 1:
Entwicklung extensives Grünland durch zweimalige Mahd mit Mahdgutabfuhr ab Mitte Juni und ab Ende August. Zielvegetation (BNT): G 212.
> dient zur Kompensation der verschatteten Grünlandbereiche im Sondergebiet
- Maßnahme 2:
Pflanzung von Wildobstbäumen oder Obstbäumen (Hochstämme, regionale Sorten Pflanzabstand 10-12 m).
Verwendung standortgerechter, überwiegend dornentragender Straucharten gemäß festgesetzter Artenliste. Die ersten 3 Jahre ist eine Anwachspflege (Pflanzschnitt, wässern, ggf. Verbissenschutz) durchzuführen. Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Arten autochthoner Herkunft in der Mindestgröße Hochstamm 6-8 cm StU zu verwenden.
Zielvegetation (BNT): Komplex O 432.
> dient dem Ausgleich des Landschaftsbildes

Darüber hinaus sind allgemein geltende Maßnahmen getroffen, die auf eine fachgerechte Entwicklung der Ausgleichsflächen abzielen (Ausschluss von baulichen Anlagen, Düngung und Pflanzenschutzmitteln; Verwendung von autochthonen Gehölzen und Saatgut, etc.).

Übersicht Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Die Flächen werden im Bestand als artenarmes Extensivgrünland genutzt. Durch die Eingrünungsmaßnahmen entstehen hochwertige Biotope.

| Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume | | | | | | | | |
|---|---|----------------|------------------------------------|-------------|---------------------|--------------------|------------|-----------------------|
| Ausgangszustand nach der BNT-Liste | | | Prognosezustand nach der BNT-Liste | | | Ausgleichsmaßnahme | | |
| Code | Bezeichnung | Bewertung (WP) | Code | Bezeichnung | Bewertung (WP) | Fläche (qm) | Aufwertung | Ausgleichsumfang (WP) |
| G 211 | Extensiv bewirtschaftetes artenarmes Grünland | 6 | B 432 | Obstwiese | 10 - 1 WP (Timelag) | 3.200 | 3 | 9.600,00 |
| Ausgleichsumfang gesamt | | | | | | | | 9.600 |

Mit den Maßnahmen werden die durch das Vorhaben beeinträchtigte Grünlandfläche, für die infolge der Beschattung eine artenärmere Zusammensetzung zu erwarten ist, in direkter Benachbarung durch die Entwicklung extensiv genutzter artenreicher Grünlandbestände kompensiert. Mit den (Wild)Obstbäumen wird der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen.

10. Artenschutzprüfung

Aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage, benachbart zum Werksgelände der Fernwasserversorgung, wurde auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

In der folgenden Übersicht wird überschlägig eine mögliche Betroffenheit von saP-relevanten Arten betrachtet.

| Artengruppe | Kartierungen saP-relevanter Arten | Verbotstatbestände | Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Säugetiere / Fledermäuse | Quartiere von Fledermausarten sind nicht betroffen. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben. | nicht einschlägig | nicht erforderlich |
| Säugetiere / Biber, Feldhamster, Luchs | Keine Nachweise im Vorhabenbereich. | nicht einschlägig | nicht erforderlich |
| Amphibien | Laichgewässer nicht vorhanden. | nicht einschlägig | nicht erforderlich |
| Reptilien | Keine geeigneten Säume vorhanden, im räumlichen Zusammenhang (Verbundsituation) unwahrscheinlich aufgrund des artenreichen Grünlandes aber nicht völlig ausgeschlossen. | bei Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen nicht einschlägig | nicht erforderlich |
| Libellen | Larvalgewässer nicht vorhanden. | nicht einschlägig | nicht erforderlich |
| Käfer | Keine Bäume durch Vorhaben betroffen. | nicht einschlägig | nicht erforderlich |
| Schmetterlinge | Relevante Futterpflanzen im Grünlandstandort zwar vorhanden (großer Wiesenknopf), jedoch werden die Flächen 2-3 mal jährlich im Zeitraum Ende Mai bis September gemäht. | nicht einschlägig | nicht erforderlich |
| Weichtiere / Großkrebse | Laichgewässer nicht vorhanden. | nicht einschlägig | nicht erforderlich |
| Vögel | Am Boden brütende Arten wie die Feldlerche kommen östlich auf den Ackerflächen vor. Zum Zeitpunkt der Kartierung am 15.04 wurde im Zeitraum zwischen 9.30-10.30 zweimal an derselben Stelle (125 m östlich) eine Feldlerche im Bereich des Grünweges gesichtet. Aufgrund der Kulissenwirkungen durch die Waldflächen und Gebäude des Werksgeländes mit Eingrünung können Feldvögel auf der Fläche ausgeschlossen werden (siehe unten ausführliche Betrachtung der Feldvögel). | bei Durchführung von CEF – Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen nicht einschlägig | nicht erforderlich |

Tabelle: Abschätzung mögliche Betroffenheit von saP-relevanten Tierarten

Feldvögel

Betrachtung direkter Lebensraumverlust durch die geplante Anlage

Im Hinblick auf Feldvögel wurde eine Kulissenwirkung hinsichtlich der Betrachtung des Vorhabenbereiches als möglicher Lebensraum für Feldvögel (Feldlerche oder Wiesenschafstelze) siehe Plan 3.1 ermittelt und folgende Abstände von Vertikalstrukturen angesetzt:

- 120 m für die südwestliche Waldfläche (der gewählte Abstand beinhaltet eine „Worst-Case-Betrachtung“)
- 50 m zu den Eingrünungsflächen und Gebäuden des Werksgeländes.

Diese Richtwerte entsprechen den Mindestentfernnungen der Arbeitshilfe zu CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern (BayStMUV 2023) oder liegen im Falle der Waldflächen sogar darunter.

Aufgrund der Kulissenwirkungen (siehe Plan 3.1) für die, im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung, die Abstände zu den Waldflächen mit 120 m anstelle von 160 m angenommen wurden, bleibt nur ein geringer Flächenanteil übrig, der von Kulissenwirkungen unbeeinflusst ist. Aufgrund der an das Vorhaben angrenzenden Waldflächen und Eingrünungen kann davon ausgegangen werden, dass Feldvögel im Vorhabenbereich nicht betroffen sind.

Betrachtung Lebensraumverlust durch Scheuchwirkung der geplanten Anlage

Nach Untersuchungen von Scheuerpflug (2020 zur Feldlerche in Photovoltaik-Anlage bei Wörnitzhofen im Lkr. Ansbach, und aus früheren Kartierungen aus dem Jahr 2019) wurde in Wiesenflächen zwischen Teilen der Anlage sowie auf einer Wiesenfläche direkt nördlich der PV-Anlage jeweils ein Revier der Feldlerche festgestellt. „Zäune und Module wurden als Sitzwarten von den Feldlerchen genutzt, dies jedoch auch hauptsächlich an den Rändern“... „Einzelne Feldlerchen wurden in den Randbereichen am Boden sitzend oder auf den Zäunen und Modulen beobachtet. Diese Beobachtungen waren aber nicht allzu häufig. Die Vögel saßen außerdem ausschließlich an den niedrigen Seiten der Module. Der Zaun störte offensichtlich nicht, wurde gerne als Sitzwarte genutzt und teilweise konnten die Vögel sogar zwischen den jungen Heckenpflanzen beobachtet werden“.

Scheuerpflug (2020,45) stellt die Ergebnisse der Revierkartierung für Wörnitzhofen wie folgt dar:

4.2.1 Wörnitzhofen

In Wörnitzhofen waren die Ergebnisse der Kartierungen 2019 und 2020 nahezu identisch. Lediglich Verschiebungen der Reviere waren festzustellen. Im Mai (blau) waren 2020 mit 14 Revieren die meisten zu erkennen. Im April (pink) waren es drei weniger und im Juni (rot) nur noch 7 Reviere.

Bei der Fläche war auffällig dass die Feldlerchen den östlichen Zaun und den Feldweg sehr gerne und oft als Ansitz nutzten. Auch die Fläche im Süden wurde sehr gerne angenommen.

Bei dieser Anlage konnte auch festgestellt werden, dass die Vögel die Zwischenräume, wenn sie groß genug sind, durchaus nutzen würden. Dies kann an dem Grünlandstreifen der die beiden Anlagen trennt, gut erkannt werden. Dort wurde in beiden Jahren ein Revier bestätigt. Die Breite des Streifens beträgt ca. 30 Meter. Insgesamt wurde bei dieser Fläche ein Radius um die Anlage von ca. 250 Metern beobachtet.

Der Monat April ist in pink, der Mai in blau und der Juni in rot dargestellt, sowie die Ansitze mit gelben Dreiecken.



Abbildung 29 Reviere Wörnitzhofen

45

Abb. Quelle Screenshot von Scheuerpflug (2020)

Nach den Karten der Feldlerchen-Reviere in den Jahren 2019 und 2020 in der untersuchten PV-Anlage in Wörnitzhofen, Lkr. Ansbach, ergibt sich ein Abstand von Feldlerchen-Reviermittelpunkten zu PV-Modulen von 18-20 m.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben auch keine Feldvögel außerhalb des Vorhabens gefährdet werden. Das Vorhaben liegt innerhalb einer bestehenden Kulisse des südlichen liegenden Waldes. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben entstehen daher für Feldlerchen nicht.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zauneidechse - Vermeidungsmaßnahmen:
Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. artenreiches Grünland) im befestigten Betriebsbereich der Fernwasserversorgung.
Dauerhaftes Kurzhalten des Grünlandes im Bereich des Sondergebietes mit Zufahrten durch regelmäßige Mahd ab März bis September oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb des Aktivitätszeitraums der Zauneidechse, d.h. nicht von Anfang April bis Ende September.
- Bodenbrüter-Vermeidungsmaßnahmen
Die Baumaßnahmen (Erbbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt wird (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen z.B. kurzhalten der Vegetation durch regelmäßige, wöchentliche Mahd), dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Gebüschbrüter-Vermeidungsmaßnahmen
Durchführung von ggf. notwendigen Gehölzschutzmaßnahmen während der Bauarbeiten sowie Rodung von Gehölzstrukturen um das unbedingt erforderliche Maß des Vorhabens außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Anfang Februar

Bei Durchführung der festgesetzten Maßnahmen (Planteil B 4.1 und B 4.2) ist davon auszugehen, dass durch die Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogel- und Reptilienarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich folglich vermeiden.